

# Prüfungsprotokoll vom 29.1.2004

Prüfer:

StrafR: Ministerialdirigent a. D. Hörner (Vorsitzender)

ZivilR: RiLG Stich

ÖffR: Prof. Dr. Gurlit

**Wahlfach (IPR): Prof. Dr. Hepting**

	K1	K2	K3	K4
Ergebnisse aus dem schriftlichen Teil	5,81	10,4	7,75	7,93
StrafR	8	13	12	12
ZivilR	10	11	11	10
ÖffR	8	10	11	12
<b>Wahlfach</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>11</b>
Gesamtergebnisse	6,54	10,54	9,0	9,04

## A. persönlicher Eindruck

Tja, über H. gibt's wohl kaum irgend etwas zu sagen, was Ihr nicht schon wissen würdet. Schließlich dürftet Ihr ihn aus den Wahlfachveranstaltungen kennen.

A propos, ich kann Euch nur raten, diese zu besuchen. H. will in jedem Fall seine eigenen Worte und Beispiele aus den Vorlesungen hören, insb. aus Rechtsvergleichung. Wie ich eigenen Leib erfahren musste, reichen zur Vorbereitung seine Skripte nicht! Also besorgt Euch wenigstens Mitschriften.

## B. Die Prüfung

H. leitete die Prüfung mit den Worten ein, dass er wie immer (!) zuerst ein wenig Rechtsvergleichung machen wolle.

- K1, die ein Jahr in Frankreich studiert hatte, sollte das Konsensprinzip erläutern und es zu Trennungs- und Abstraktionsprinzip abgrenzen. Zudem sollte die Herkunft der 3 Prinzipien dargestellt werden und es sollten die Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung erläutert werden. K2 und ich sollten hieran anknüpfend Vor- und Nachteile des Konsensprinzips an Beispielen darstellen.
  - o Konsensprinzip (Frankreich): Grundlage des Eigentumsübergangs ist nur der schuldrechtliche Vertrag
  - o Trennungsprinzip (Spanien, Österreich): Grundlage des Eigentumsübergangs ist der Vertrag und die Übergabe
  - o Abstraktionsprinzip (Deutschland): Zusätzlich zum Trennungsprinzip ist der Übertragungsakt in seiner Wirksamkeit unabhängig
  - o letztlich gehen alle Prinzipien auf die Titulus-Modus-Lehre zurück, welche dem Trennungsprinzip entspricht; diese unterschiedliche Wirkung resultiert aus einer unterschiedlichen Rezeption des römischen Rechts
  - o Nachteile des Konsensprinzips:
    - keine Publizität des Eigentumsübergangs
    - Eigentumsvorbehalt ist nur schwer zu erklären
    - Problematik bei Gattungskauf oder Kauf noch herzustellender Sachen
- Während meiner Prüfung wechselte er die Rechtskreise und fragte nach der Consideration. Anhand von Beispielen sollte deren Bedeutung im englischen Recht, aber auch ihre Nachteile im Vergleich zum deutschen Recht dargestellt werden. Da mir nicht alle Beispiele einfielen (ich war

nie in der Vorlesung und hatte nur sein Skript durchgearbeitet), ging er zu K4 über, die die restlichen Beispiele aufführen konnte.

- consideration: Eine Verpflichtungs- oder sonstige Erklärung ist nicht bindend, wenn ihr keine Gegenleistung gegenübersteht
- Beispiele für die Relevanz:
  - keine Bindung an das Angebot (anders das deutsche Recht)
  - Erlassverträge

Dann wurde ein kleiner Fall gestellt (den prüft er wohl sehr häufig !!!):

Peruaner P stirbt in Mainz, hinterlässt Frau und Sohn. Der Nachlass besteht aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, darunter ein Haus in Frankreich (letzteres weist auf Art. 3 III EGBGB hin, so weit kamen wir jedoch nicht). Es sei zu unterstellen, dass das peruanische IPR dem deutschen entspricht.

- Qualifikation: erbrechtlich
- Anwendbares Recht: nach Art. 25 I EGBGB Anknüpfung an das Personalstatut
  - Was heißt Personalstatut? siehe Art. 5 I EGBGB
  - An was knüpft das Personalstatut in anderen Ländern an? domicile im common-law  
Was ist das domicile?  
Von welchen ähnlichen deutschen Anknüpfungsmomenten ist es abzugrenzen? Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt
  - Ab wann wird im deutschen Recht an die Staatsangehörigkeit angeknüpft und warum war dies vorher anders? vor Schaffung eines einheitlichen deutschen Reiches nicht möglich, da Partikularstaaten
  - Wer hat die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit „erfunden“? der Italiener Mancini (konnten wir alle nicht beantworten)
  - Art der Verweisung des Art. 25 I? Gesamtverweisung, zudem kein Renvoi
  - Was ist ein Renvoi? siehe Art. 4 EGBGB
  - Erg.: peruanisches Sachrecht anwendbar
- Anwendung des berufenen Rechts
  - Zusatzproblem: nach peruanischem Recht gesetzlicher Nießbrauch der Frau am Nachlass
  - Rechtsvergleichung: in BRD deshalb ein Vermächtnis in Form eines Anspruchs auf Einräumung eines vertraglichen Nießbrauchs (Transposition)
- Zuständigkeit für Erbscheinserteilung? Streit, ob Gleichlaufprinzip (Rspr.) oder Art. 73 FGG (h.L.), da wir jedoch bereits überzogen hatten, wurde hierauf nur sehr kurz eingegangen, H. schien es schon zu begrüßen, dass man den Streit und insbesondere die FGG-Normen überhaupt kannte

### C. Fazit

H. ist zwar kein besonderer Glücksgriff, seine Prüfung ist jedoch (zumindest hinsichtlich des das IPR betreffenden Teils) mehr als einfach, und er ist sehr protokollfest.

Viel Glück bei Deiner Prüfung!!!